



Passport for goods

## LÄNDERINFORMATION



# HONGKONG

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

möglich

### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Zollämter an der Landgrenze, in allen Häfen und Flughäfen, in denen Güter und Reisegepäck zollamtlich abgefertigt werden können.

#### Abfertigungszeiten:

- Chek Lap Kok Airport: täglich rund um die Uhr
- Container Terminal Division: Montag-Freitag von 08.00-22.30 Uhr  
Samstag von 08.30-17.00 Uhr

- Harbour and River Trade Division: täglich rund um die Uhr

#### Boundary Entry Points

- (a) Lokmachau Division - täglich rund um die Uhr
- (b) Mankamto Division - täglich von 07.00-22.00 Uhr
- (c) Shataukok Division - täglich von 07.00-20.00 Uhr
- (d) Lowu Division - täglich von 06.30-24.00 Uhr
- (e) Through Train Unit- täglich von 06.30-23.45 Uhr
- (f) China Ferry Unit - täglich von 06.00-24.00 Uhr
- (g) Hong Kong Macau Ferry Division: täglich rund um die Uhr
- (h) Shenzhen Bay Cargo Division - täglich von 06.30-24.00 Uhr
- (i) Shenzhen Bay Passenger Division - täglich von 06.30-24.00 Uhr
- (j) Spur Line Division - täglich von 06.30-22.30 Uhr
- (k) Tuen Mun - Macau Ferry Unit - täglich von 07.00-22.30 Uhr

## 6) Besonderheiten:

Carnets müssen unbedingt 2 (blaue) Transitblätter enthalten

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes  
finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017